

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Inkraftsetzung: 1. Januar 2012

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Oberburg

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Oberburg

Artikel 1

Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- a) für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MwSt.
- b) für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MwSt.

Artikel 2

Abnahmekontrollen,
Nachkontrollen

¹ Die Kosten für die Abnahmekontrollen und Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Oberburg durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- a) für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MwSt.
- b) für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MwSt.

Artikel 3

Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt:

- a) für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MwSt.
- b) für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MwSt.

Artikel 4

Verrechenbarer
Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Artikel 5

Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Die in Art. 1, 2 und 3 genannten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010 = 100.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Artikel 6

Gebühren-Inkasso

Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch den beauftragten Feuerungskontrolleur erledigt.

Artikel 7

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs ¹ Der Gebührentarif vom 23. November 2006 wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkraftsetzung Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben den vorliegenden Gebührentarif für Feuerungskontrollen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. November 2011 angenommen.

Oberburg, 11. November 2011

Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:

sig. Andrea Pieren

sig. Martin Zurflüh

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Gebührentarif während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. November 2011 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 6. und am 13. Oktober 2011 im Amtsanzeiger publiziert.

Oberburg, 11. November 2011

Gemeindeverwaltung Oberburg

Der Gemeindeschreiber

sig. Martin Zurflüh

INKRAFTSETZUNG

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 24. November 2011 publiziert.

Oberburg, 25. November 2011

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Ernst Bolzli

sig. Martin Zurflüh